

Neue Zuwendungsrichtlinien in Hessen

Misstrauen gegen demokratisches Engagement ablegen! Die geplanten Sicherheitsüberprüfungen müssen zurück genommen werden

Bundesverband Mobile Beratung wünscht sich gemeinsames Vorgehen betroffener Träger

Aus Sicht des Bundesverbands Mobile Beratung e.V. knüpft die vorliegende Erweiterung der Zuwendungsbestimmungen im Bereich „Extremismusberatung/-prävention“ für das Förderjahr 2018 in Hessen an eine Verwaltungspraxis an, die aus guten Gründen vom Bundesfamilienministerium 2014 abgeschafft und zuvor breit kritisiert wurde: mit der „Demokratieklausel“ sollten in den Extremismuspräventionsprogrammen des Bundes geförderte Träger ihr Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Grundgesetz bekennen, sie mussten sich „gewissermaßen von einem Generalverdacht freizeichnen“, wie es der CDU-Abgeordnete Daniel Sieveke im Juni 2017 im Landtag Nordrhein-Westfalens ausdrückte. Viele der betroffenen Träger hätten sich ihm zufolge „zu Recht“ dagegen gewehrt – dass sie diese „Formerfordernis als eine Art Kränkung empfunden haben“, sei nachvollziehbar. Sieveke und weitere Vertreter von FDP, SPD und Grünen antworteten damit in NRW einhellig auf einen Antrag der „Alternative für Deutschland“, die eine solche Erklärung auf Landesebene wieder einführen wollte.

Solche AfD-Anträge kennen wir etwa auch aus den Landtagen von Brandenburg, Hamburg, Thüringen oder Sachsen-Anhalt. Sie sollen das Engagement für demokratische Kultur, gegen Rechtsextremismus und andere Formen von Ungleichwertigkeitsvorstellungen diskreditieren und delegitimieren. Die Projektträger – von den Amtskirchen über Wohlfahrtsverbände, von Gewerkschaften über Sportvereinen bis hin zu zivilgesellschaftlichen Initiativen –, die sich teilweise seit Jahrzehnten in der ersten Reihe mit langem Atem für Demokratie einsetzen, sehen sich damit aktuell einem Legitimationsdruck von rechts außen ausgesetzt.

Wir halten es für eine alarmierende Entwicklung, dass nun von Seiten der Zuwendungsgeber in Hessen im Rahmen der Zuwendungsbestimmungen die Träger noch viel weitergehenden Maßnahmen zustimmen sollen. Bereits 2017 wurde in Hessen für landesgeförderte Projekte im Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ Eingriffe in die Selbstbestimmungsrechte von Mitarbeiter_innen und die Einstellungspraxis der Träger als Fördervoraussetzung eingeführt. Diese sollen ab 2018 auf alle geförderten zivilgesellschaftlichen Projekte ausgeweitete werden. Das hessische Innenministerium als Zuwendungsgeber fordert, einem bisher nicht gekannten Maß an Eingriffen in die Autonomie freier Träger sowie der Mitarbeiter_innen als Voraussetzung der Förderung zuzustimmen. Offenbar herrscht hier ein für uns nicht nachvollziehbares Misstrauen gegenüber Trägern und Personen, mit denen das Land Hessen seit vielen Jahren zusammenarbeitet und bundesweit anerkannte und erfolgreiche Projekte umsetzt. Mit einer „sicherheitsbehördlichen Überprüfung“ sollen sowohl die Träger als auch die Mitarbeiter_innen auf ihre Verlässlichkeit geprüft werden – auf der Basis von möglicherweise vorhandenen Speicherungen beim Verfassungsschutz.

Diese Maßnahme ist nach dem hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz für Personen vorgesehen, die Zugang zu Verschlussachen haben (§1, Abs 2, Nr 1-3 HSÜG) oder an einer „sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung“ (§1, Abs. 2, Nr. 4 HSÜG) beschäftigt sind oder werden sollen. Dies sind etwa Stellen, „die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Dingen des Lebens führen oder

erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde“ (§2, Abs. 4, Nr. 2 HSÜG).

Die offenbar mit den in Punkt 9 der vorliegenden Bestimmungen gemeinte „einfache Sicherheitsüberprüfung“ ist weder bei der Einstellung von Polizist_innen noch Lehrer_innen vorgesehen. Eine „sicherheitsbehördliche Überprüfung“, also die Frage nach einer eventuell vorliegenden „entsprechenden Speicherung bei der Verfassungsschutzbehörde“, wird aber nun zur Voraussetzung für die Einstellung von Mitarbeiter_innen in Beratungs- und Bildungseinrichtungen. Weder sind hier „lebens- und verteidigungswichtige“ Institutionen betroffen noch scheint der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten. Warum den Trägern – darunter die Universität Marburg, der Hessische Jugendring, ein Mitglied des Diakonischen Werkes, Sport- und Feuerwehrverbände oder die Bildungsstätte Anne Frank– nun in einem solchen Maße misstraut wird, dass sie ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ablegen sollen, für die sie täglich in ihrer Arbeit einstehen, ist uns unerklärlich.

Darüber hinaus stehen aktuelle und neu einzustellende Mitarbeiter_innen unter einem Generalverdacht, der offenbar für das hessische Innenministerium eine Sicherheitsüberprüfung rechtfertigt, die ansonsten nur in engen Ausnahmefällen auf gesetzlicher Grundlage möglich ist. Eine Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zur Frage einer möglichen Regelüberprüfung zur Zuverlässigkeit der Mitarbeiter_innen von privaten Sicherheitsdiensten zum Schluss:

Eine den Verfassungsschutz involvierende Zuverlässigkeitsprüfung ist regelmäßig nur in sensiblen Bereichen mit hohem Schadenspotential vorgesehen. Jedenfalls ohne eine konkretere Differenzierung des Tätigkeitsfeldes, in dem die privaten Bewachungsunternehmen tätig werden, lassen es diese Regelungen, die ihrerseits die Regelabfrage ohne zusätzliche Verdachtsmomente nur im Ausnahmefall vorsehen, zweifelhaft erscheinen, dass eine anlasslose Regelabfrage beim BfV für die Prüfung der Zuverlässigkeit von im privaten Überwachungsgewerbe einzusetzenden Personen verfassungsrechtlich zulässig festgeschrieben werden könnte.ⁱ

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns als ebenso fraglich, dass eine Abfrage beim hessischen Verfassungsschutz aufgrund einer möglichen Einstellung bei einem Träger, der Beratungs- und Bildungstätigkeiten anbietet, verfassungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorgehen stellt für uns gerade vor dem Hintergrund der nicht transparenten Vorgehensweise und Speicherpraxis der Verfassungsschutzbehörden einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und den Schutzbereich der (potentiellen) Mitarbeiter_innen dar. Zuletzt hat der Skandal um die zurückgenommene Akkreditierung von Journalist_innen beim G20-Gipfel in Hamburg gezeigt, wie schnell gerade diejenigen in behördlichen Dateien gespeichert werden, die sich mit Recherche oder Analyse im Umfeld von Demonstrationen bewegenⁱⁱ. Wer hier weshalb und wie lange gespeichert ist, ist völlig unklar. Wenn nun zudem eine Person in der Konsequenz einer solchen Regelung beispielsweise Jahre nach einer geringfügigen Geldstrafe, etwa wegen einer Sitzblockade als Jugendlicher, als 30jährige_r nicht als Mitarbeiter_in einer Bildungs- oder Beratungsstelle eingestellt werden darf, scheinen sich die Prioritäten gefährlich verschoben zu haben.

Problematisch an den neuen Bestimmungen in Hessen ist aus Sicht des Bundesverbands Mobile Beratung e.V. zudem, dass bei bereits eingestelltem Personal bei „begründeten Zweifeln“ beziehungsweise „begründeten Einzelfällen“ (Wiederholungs-)Prüfungen durchgeführt werden sollen. Es bleibt völlig unklar, wer zweifelt, was eine solche „Begründung“ ausmacht, wer sie wem gegenüber äußern kann und welche Kriterien ausschlaggebend für eine Überprüfung sind.

Mit einer solchen Klausel werden also – neben dem nicht nachzuvollziehenden Misstrauen – der Delegitimierungskampagne von AfD und extremer Rechter Tür und Tor geöffnet. Wie eingangs dargestellt, besteht ein konkretes Ziel der parlamentarischen Arbeit der Partei sowie ihres publizistischen Umfelds bis weit in rechtsextreme Bezüge in der Diskreditierung und Erschwerung der Arbeit von Projekten, die sich gegen Rassismus, Rechtsextremismus und andere Ungleichwertigkeiten einsetzen. Mit Anfragen und Deligitimierungskampagnen v.a. über die sozialen

Netzwerke versuchen AfD und andere Akteure schon heute, Zweifel an der Eignung der Träger und ihrer Mitarbeiter_innen zu säen und diese per se als „Linksextreme“ zu brandmarken. Dass allerdings genau diese Menschen und ihrer Träger in ihrer alltäglichen Arbeit für Menschenrechte, demokratische Werte und den Rechtsstaat – also die vom BVerfG noch im Januar 2017ⁱⁱⁱ benannten Grundprinzipien der FdgO – einstehen und dafür teils bedroht werden, sollte für die Landesministerien eher eine Aufforderung sein, genau jene zu unterstützen und ihnen wertschätzend den Rücken zu stärken. Stattdessen wird die nicht zuletzt von der Bundesregierung in der „Strategie zur Extremismusbekämpfung und Demokratieförderung“ festgeschriebene und gewollte Zusammenarbeit^{iv} erschwert und der überwunden geglaubte Generalverdacht erneuert. Das ist unnötig und darf nicht Schule machen.

Der Bundesverband Mobile Beratung e.V. möchte daher die beteiligten Träger dringend ermuntern, beim hessischen Innenministerium deutlich Stellung zu beziehen und die Frage, wie eine zukünftige Zusammenarbeit und Förderung wertschätzend und vertrauensvoll gestaltet werden kann, auch öffentlich zu stellen.

Bundesverband Mobile Beratung
Der Sprecher_innenkreis
8. November 2017

Kontakt:

Grit Hanneforth
Regionalbüro Dresden
hanneforth@bundesverband-mobile-beratung.de
03 51/500 54 16

ⁱ <https://www.bundestag.de/blob/424478/d5e603b4a443f432df74965426d2a7e2/wd-3-021-16-pdf-data.pdf>, S. 14, Pkt. 4.5

ⁱⁱ Beispielhaft hierzu: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-08/datenschutz-datenspeicherung-bka-heiko-maas-rechtswidrig-aufklaerung>

ⁱⁱⁱ Urteil des BVerfG vom 17. Januar 2017 – Az. 2 BvB 1/13 –

^{iv} Zur Bedeutung der Zivilgesellschaft und der in den Programmen des Bundes geförderten zivilgesellschaftlichen Trägern heißt es u.a.: „Eine aktive Zivilgesellschaft, das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern und ein gemeinsames Wirken von Staat und Zivilgesellschaft sind elementare Bestandteile einer effektiven Bekämpfung von Extremismus und der Stärkung demokratischer Gegenkräfte. Die Bundesregierung unterstützt längerfristig mit ihren Maßnahmen daher diejenigen, die sich für demokratische Werte und Vielfalt in der Gesellschaft einsetzen.“ In:

<https://www.bmfsfj.de/blob/109002/5278d578ff8c59a19d4bef9fe4c034d8/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratieforderung-data.pdf>, S. 21, Pkt. 3.2)

Anhang: Auszug aus den Zuweisungsbedingungen Hessen, Pkt. 9:

Entscheidend für die Förderung durch den Zuweisungsgeber ist das uneingeschränkte Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGo) bei dem Zuweisungsnehmer, den Letztempfängern sowie den im Projekt beschäftigten Personen. Sollten sich diesbezüglich Zweifel ergeben, wird der Zuweisungsgeber vom Zuweisungsnehmer unverzüglich informiert. In begründeten Fällen wird die uneingeschränkte Akzeptanz der fdGo vom Zuweisungsgeber in geeigneter Weise geprüft.

Sollten nach erfolgter Prüfung begründete Zweifel an der uneingeschränkten Akzeptanz der fdGo bestehen (Organisation/Verein ist beim LfV Hessen gespeichert), ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ausgeschlossen. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass das uneingeschränkte Eintreten für die fdGo nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Gewährung von Fördermitteln aufgehoben.

Vor Einstellung von Personal beim Zuweisungsnehmer bzw. Letztempfänger aus Mitteln dieser Zuweisung ist eine sicherheitsbehördliche Überprüfung erforderlich. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses darf ein Arbeitsvertrag mit dem Zuweisungsnehmer geschlossen werden. Sollte die Überprüfung im Zeitpunkt vor der Einstellung eine entsprechende Speicherung bei der Verfassungsschutzbehörde ergeben, kommt es zu keiner Vertragsunterzeichnung. In begründeten Einzelfällen wird zudem eine sicherheitsbehördliche Wiederholungsprüfung für das eingestellte Personal durchgeführt.

Vorab einer Vertragsunterzeichnung ist im Zusammenhang mit der sicherheitsbehördlichen Überprüfung im Zeitpunkt der Einstellung eine dementsprechende Sensibilisierung des zukünftigen Personals vorzunehmen. Hierzu ist im Rahmen des Arbeitsvertrags zu erläutern, dass das uneingeschränkte Eintreten für die fdGo auch für jeden Mitarbeiter gilt und bei begründeten Zweifeln oder Zuwiderhandlungen – beispielsweise in Form von verfassungsfeindlichen Bestrebungen aller Art – das Arbeitsverhältnis gekündigt sowie notfalls konsequent der Gerichtsweg beschritten wird.